

Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe

Dies ist eine vorläufige Fassung des Entwurfs der überarbeiteten Leitlinien und dient nur zu Informationszwecken, um die Konsultation der Öffentlichkeit zu erleichtern.

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung des Entwurfs maßgebend.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines und Zweck	23
2. Leitsätze	23
Offenheit	23
Förderung des Vertrauens und Schutz vertraulicher Informationen	34
Zuhör- und Dialogbereitschaft.....	34
3. Institutioneller Rahmen.....	34
4. Veröffentlichung von Informationen	55
Grundsätze für die Veröffentlichung von Informationen.....	55
Projektbezogene Informationen.....	66
Finanzinformationen	77
5. Offenlegung von Informationen	99
Grundsätze für die Offenlegung von Informationen.....	99
Ausnahmen	99
Verfahren und Regeln für die Bearbeitung von Informationsanfragen.....	1212
6. Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden	1413
Beschwerdeverfahren	1413
Der/die Europäische Bürgerbeauftragte	1514
Compliance-Ausschuss des Aarhus-Übereinkommens	1514
Gerichtshof der Europäischen Union.....	1514
7. Einbindung von Anspruchsgruppen und Befragung der Öffentlichkeit.....	1614
Grundsätze für die Einbindung von Anspruchsgruppen.....	1615
Einbindung von Anspruchsgruppen in die Projekte	1615
Befragung der Öffentlichkeit	1716
8. Förderung der Transparenz	1816
Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung (TCFD)	1817
Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft	1917
Internationale Transparenzinitiative für die Entwicklungsfinanzierung.....	1917
9. Zuständigkeit.....	1918

1. Allgemeines und Zweck

- 1.1 Die ~~Transparenzpolitik legt dar~~Bank der Europäischen Union (EU) ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der EU und der breiten Öffentlichkeit offen und transparent zu sein. Transparenz erhöht die Qualität und Nachhaltigkeit der von uns finanzierten Projekte und stärkt das Vertrauen in die Bank der EU. Deshalb hat die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) die vorliegenden Transparenzleitlinien verabschiedet, die darlegen, nach welchen Grundsätzen die EIB-Gruppe Transparenz gewährleistet und Anspruchsgruppen einbindet. Sie entsprechen den Transparenzanforderungen der EU und der internationalen Best Practice.
- 1.2 Die EIB-Gruppe besteht aus der ~~Europäischen Investitionsbank (EIB)~~EIB und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF). Kapitel 2 stellt die Leitsätze dieser Leitlinien vor, die für die gesamte EIB-Gruppe gelten. Die daran anschließenden Kapitel sind ausschließlich für die EIB maßgebend. Der EIF ~~wird~~hat einen eigenen Umsetzungsrahmen erstellt, der seinen Geschäfts- und Verwaltungsstrukturen Rechnung trägt.¹
- 1.3 Bei der Anwendung dieser Leitlinien berücksichtigt die EIB-Gruppe andere Leitlinien und Regeln der Gruppe wie die Betrugsbekämpfungsleitlinien, die Whistleblowing-Leitlinien, die ~~Grundsätze des Beschwerdeverfahrens~~Leitlinien der EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus sowie die jeweiligen Verhaltenskodizes für Personal und Leitungsorgane. Die Transparenzleitlinien setzen diese Bestimmungen und Regeln nicht außer Kraft, sondern müssen in Verbindung mit ihnen gesehen werden, da sie sich gegenseitig stärken. Im Falle eines Konflikts zwischen den Transparenz- und Offenlegungsregeln anderer Leitlinien der EIB-Gruppe und diesen Transparenzleitlinien sind die Bestimmungen der Transparenzleitlinien maßgebend.
- 1.4 Die Transparenzleitlinien wurden nach einer Befragung der Öffentlichkeit am ~~6. März 2015~~[Datum] in Einklang mit Artikel 18 der Geschäftsordnung der ~~Bank~~EIB vom Verwaltungsrat der EIB genehmigt. Sie sind in allen Amtssprachen der Europäischen Union auf der Website der EIB abrufbar ~~und (auf Anfrage) auch als Papierfassung erhältlich.~~ Die Transparenzleitlinien gelten ab dem oben genannten Datum unbeschadet der zum Zeitpunkt der Verabschiedung noch nicht abgeschlossenen Vorgänge.

Commented [EIB2]: Die Leitlinien würden mit der klaren Anerkennung der besonderen Verantwortung der EIB für Offenheit und Transparenz beginnen. Offenheit und Transparenz tragen zur Qualität und Nachhaltigkeit der von der EIB finanzierten Projekte und zum Vertrauen der Öffentlichkeit in die Bank der EU bei.

2. Leitsätze

OFFENHEIT

- 2.1 Die vorliegenden Leitlinien orientieren sich an den Grundsätzen der Offenheit und größtmöglichen Transparenz, ~~sofern~~ Dritten (der Öffentlichkeit) werden Informationen über die operativen und institutionellen Aktivitäten der EIB-Gruppe bereitgestellt, deren Offenlegung nicht den hierin genannten Einschränkungen (vgl. Kapitel 5 „Generelle Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit“ und entsprechendes Kapitel der Transparenzleitlinien des EIF) unterliegt. Sie folgen dabei dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung und stehen mit den Rechtsvorschriften der EU, ~~der Mitgliedstaaten und der Länder, in denen die Bank tätig ist, sowie mit international anerkannten Grundsätzen~~ in Einklang.

Commented [EIB3]: Diese Bestimmung soll verhindern, dass sich aufgrund der überarbeiteten Leitlinien die für eine Aufgabe geltenden Regeln (z. B. Bearbeitung einer Informationsanfrage) ändern, während die Aufgabe noch ausgeführt wird.

Commented [EIB4]: Diese redaktionelle Änderung dient der Unterbrechung eines langen Satzes. Die generelle Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit bliebe trotzdem fest verankert (siehe Rest des Absatzes und Kapitel 5 der Leitlinien).

Commented [EIB5]: Diese ausführliche Aufzählung ist unnötig und würde daher gelöscht. Auf die einschlägigen internationalen und EU-Instrumente wird in anderen Bestimmungen der Leitlinien (z. B. Abschnitt 5.1 b) ausdrücklich Bezug genommen.

¹ Der EIF verfasst und veröffentlicht daher separat ein Strategiepapier sowie eigene Regeln für den Zugang der Öffentlichkeit zu seinen Informationen/Unterlagen. Folglich werden Anfragen, die Informationen/Unterlagen des EIF betreffen, von diesem selbst nach seinen eigenen Kriterien bearbeitet.

2.2 Die EIB-Gruppe möchte ihrer Doppelrolle als Finanzierungsinstitution und öffentliche Einrichtung gerecht werden. Sie ist der Ansicht, dass sie ihre Glaubwürdigkeit erhöhen und ihre Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern besser erfüllen kann, wenn sie ihre Entscheidungsprozesse, ihre Tätigkeit und die Umsetzung der EU-Politik transparent gestaltet. Transparenz steigert die Effizienz, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Operationen der BankEIB-Gruppe. Sie unterstützt ihre Null-Toleranz-Politik zu Betrug und Korruption, gewährleistet die Einhaltung der Umwelt- und Sozialstandards bei den finanzierten Projekten, verbessert die Rechenschaftslegung und fördert Good Governance.

2.3 Die EIB-Gruppe sieht in der Transparenz die Möglichkeit, die Öffentlichkeit umfassend, allgemein verständlich und zeitnah über ihre strategischen Ziele, ihre rechtlichen, institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, ihre grundsatzpolitischen Entscheidungen und deren Gründe sowie die Bestimmungen der Rechenschaftslegung ihrer Einrichtungen zu informieren. Transparenz ist somit eine wesentliche Voraussetzung für einen freien und offenen Austausch mit den Anspruchsgruppen, bei dem die Regeln und Gründe, auf denen die politischen Entscheidungen und Praktiken der Einrichtungen basieren, für alle Parteien klar und verständlich dargelegt werden.

2.4 Durch die Bereitstellung von Informationen für wirtschaftliche Entscheidungsträger kann die EIB ferner dazu beitragen, dass die Märkte stabiler und effizienter werden und international anerkannte Standards besser eingehalten werden.

FÖRDERUNG DES VERTRAUENS UND SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

2.5 Als Finanzierungseinrichtungen müssen sich die Mitglieder der EIB-Gruppe das Vertrauen ihrer Kunden, Kofinanzierern, Investoren und anderer relevanter Dritter sichern und Deswegen muss Bedenken hinsichtlich der Behandlung vertraulicher Informationen vorbeugen/vorgebeugt werden. Andernfalls könnte die Bereitschaft dieser Partner zur Zusammenarbeit mit der EIB-Gruppe beeinträchtigt werden. Eine schlechtere Kooperation würde die EIB wiederum daran hindern, ihre Aufgaben und Ziele zu erfüllen. Die Transparenzleitlinien gewährleisten, dass Informationen vor der Offenlegung geschützt werden, wenn ihre Herausgabe berechnete Ansprüche und Interessen von Dritten und/oder der EIB-Gruppe beeinträchtigen würde (siehe „Ausnahmen“). Die EIB-Gruppe hat jedoch keine Einwände, dass Dritte Informationen über ihre Geschäftsbeziehungen mit der Gruppe öffentlich machen.

Commented [EIB6]: Je nach Finanzierungsoperation können auch andere Dritte (z. B. Garantiegeber) relevant sein, deswegen würde ein entsprechender Verweis eingefügt.

ZUHÖR- UND DIALOGBEREITSCHAFT

2.6 Die EIB-Gruppe ist entschlossen, die Anspruchsgruppen aktiv in die Entwicklung ihrer Strategien und Verfahren einzubinden. Mit ihrem Engagement für offene Kommunikation bestätigt die EIB-Gruppe ihre Bereitschaft, Dritten zuzuhören und deren Beiträgen bei der Erfüllung ihres Auftrags Rechnung zu tragen.

2.7 Die EIB-Gruppe ist bereit, mit allen Anspruchsgruppen konstruktiv zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten. Dialog und Zusammenarbeit sollten dabei auf gegenseitigem Vertrauen basieren und für alle Parteien von Nutzen sein.

Commented [EIB7]: Diese Bestimmung würde durch eine Passage in Abschnitt 8.3 (Teil von Kapitel 8 „Förderung der Transparenz“) ersetzt, die Projektträger, Darlehensnehmer und andere befugte Parteien dazu anhält, unbeschadet berechtigter Interessen sowie geltender Gesetze und Vorschriften der Öffentlichkeit Informationen zu ökologischen und sozialen Aspekten der von der EIB finanzierten Projekte zugänglich zu machen und hinsichtlich ihrer Geschäftsbeziehung und Vereinbarungen mit der EIB offen und transparent zu sein.

2.8 Die EIB-Gruppe will bei allen ihren Aktivitäten die Menschenrechte achten. Sie toleriert daher keine Repressalien gegen Einzelpersonen oder Organisationen, die ihre Rechte im Rahmen dieser Leitlinien wahrnehmen.

Commented [EIB8]: Diese Bestimmung würde aussagen, dass die EIB-Gruppe die Menschenrechte bei allen ihren Aktivitäten achten will und keine Repressalien gegen Einzelpersonen oder Organisationen toleriert, die ihre Rechte im Rahmen dieser Leitlinien wahrnehmen.

3. Institutioneller Rahmen

3.1 Die Leitlinien für die Transparenzpolitik (Kapitel 2) gelten für die gesamte EIB-Gruppe. Für ihre Umsetzung

~~sind jedoch die jeweiligen institutionellen Rahmenbedingungen der EIB bzw. des EIF maßgeblich. Der EIF verfasst und veröffentlicht daher separat ein Strategiepapier sowie eigene Regeln für den Zugang der Öffentlichkeit zu seinen Informationen/Unterlagen. Folglich werden Anfragen, die Informationen/Unterlagen des EIF betreffen, von diesem selbst nach seinen eigenen Kriterien bearbeitet.~~

- 3.1 Die EIB ist eine Einrichtung der Europäischen Union. Sie orientiert sich an politischen Vorgaben und hat die Aufgabe, durch die langfristige Finanzierung tragfähiger Investitionen zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union beizutragen. Ihre Satzung ist Bestandteil des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und juristisch ebenso bindend wie die Verträge selbst. In der Satzung sind die Rolle der [Bank EIB](#), ihre Aufgaben und ihre Leitungsstruktur festgelegt. Ferner bestimmt die Satzung, dass die EU-Mitgliedstaaten die Anteilseigner der EIB sind und die Mitglieder der leitenden Organe der [Bank EIB](#) benennen. Dies sind der Rat der Gouverneure, der Verwaltungsrat, das Direktorium und der Prüfungsausschuss.
- 3.2 Die EIB stellt sicher, dass sie ihre Tätigkeit in Einklang mit den politischen Grundsätzen und den geltenden Rechtsvorschriften der EU ausübt. In Fällen, in denen diese nicht anwendbar sind, orientiert sie sich dennoch bestmöglich an diesen Grundsätzen und Rechtsvorschriften. Für ihre laufenden Operationen berücksichtigt die EIB Standards und Praktiken, die im Banken- und Finanzsektor angewandt werden. Sie tut dies vor allem in Bereichen, die nicht direkt durch EU-Recht abgedeckt sind.
- 3.3 Die Europäische Union legt großen Wert auf die Verbesserung der Transparenz ihrer Organe und Einrichtungen. Eine größere Transparenz soll sie der Öffentlichkeit näherbringen und verdeutlichen, welche Bedeutung den Organen und Einrichtungen bei der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung Europas sowie bei der Verwirklichung der Ziele der externen Zusammenarbeit der Union zukommt.
- 3.4 Die Transparenzleitlinien der EIB stehen in Einklang mit ihren rechtlichen Verpflichtungen, den Grundsatz der Offenheit zu wahren und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Unterlagen zu berücksichtigen. In den folgenden Abschnitten [3.6](#)–[3.8](#) [\[aktualisierte Querverweise\]](#) legt die EIB ihr Verständnis von dem Zusammenhang zwischen den Transparenzleitlinien und ihren rechtlichen Verpflichtungen dar.
- 3.5 Der Grundsatz der Offenheit ist in Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgeschrieben. Darin heißt es: „Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.“ Offenheit trägt auch dazu bei, die Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Grundrechte zu stärken, wie in Artikel 6 des EU-Vertrags niedergelegt. Nach Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union – einschließlich der EIB – unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit zu handeln, um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen.
- 3.6 Artikel 15 Absatz 3 AEUV sieht das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten vor. Dieser Anspruch ist in Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grundrecht anerkannt. Die für dieses Recht geltenden allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union in Rechtsvorschriften festgelegt. Die gegenwärtig geltende Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.²
- 3.7 ~~In Gemäß Artikel 15 Absatz 3 heißt es weiter, dass AEUV gilt~~ diese Bestimmung für die EIB nur dann gilt, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Nach dem Verständnis der EIB bedeutet dies, dass die EIB selbst – und in Einklang mit den Grundsätzen der Offenheit, der Good Governance und der Partizipation – bestimmen sollte, wie sie die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen des Zugangsrechts der Öffentlichkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Bank anwendet. Dem kommt die EIB mit ihren Transparenzleitlinien und speziell mit der Festlegung von Ausnahmen nach, die in Kapitel 5 dargelegt sind.

Commented [EIB9]: Der erste Satz wiederholt die Aussage von Satz 2 und 3 von Kapitel 1.2. Deswegen würde er gelöscht.

Der restliche Absatz würde in die Fußnote 1 von Kapitel 1.2 verschoben.

² Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145/2001, S. 43.

Commented [EIB10]: Redaktionelle Änderung, um die Bestimmung enger an Artikel 15 Absatz 3 AEUV anzulehnen, ohne den Umfang oder den Inhalt der Leitlinien zu verändern.

4. Veröffentlichung von Informationen

GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

4.1 Zur Förderung der Transparenz verpflichtet sich die EIB, regelmäßig und zeitnah genaue Informationen über ihre Rolle, Strategien und Operationen zu veröffentlichen.

Die EIB veröffentlicht routinemäßig ein breites Spektrum von Unterlagen, so unter anderem:

- Informationen, die die EIB als Einrichtung der EU betreffen;
- Informationen über die Grundsatzpolitik und die Strategien der EIB;
- projektbezogene Informationen;
- Informationen zur Auftragsvergabe und Ausschreibungsbekanntmachungen für die eigene Rechnung der [BankEIB](#);
- Informationen, die die Rechenschaftspflicht, [das Risikomanagement](#) und die Governance betreffen;
- [Evaluierungsberichte](#);
- [Informationen in Bezug auf Umwelt, Nachhaltigkeit und Klima](#);

[Die EIB veröffentlicht insbesondere die Tagesordnungen und Protokolle der Verwaltungsratssitzungen so bald wie möglich nach ihrer Fertigstellung.](#)

Eine nicht erschöpfende Liste mit Links zu wichtigen Unterlagen und Informationen der EIB ist auf ihrer Website abrufbar. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

4.2 Wichtigstes Instrument für die Verbreitung dieser Informationen ist die Website der EIB (www.eib.org). Die [BankEIB](#) informiert die Öffentlichkeit jedoch auch über andere Kanäle, so z. B. durch Veröffentlichungen in Papierform und Informationsbroschüren, über soziale Netzwerke, durch Pressemitteilungen sowie im Wege von Konferenzen und Seminaren.

[4.3 In Einklang mit der Aarhus-Verordnung veröffentlicht die EIB in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen in ihrem öffentlichen Register, das sie auf ihrer Website eingerichtet hat.³ Das öffentliche Register der EIB beinhaltet außerdem relevante Unterlagen zu sozialen Aspekten von Projekten. Die EIB wird dieses Register weiter ausbauen und damit gewährleisten, dass der Öffentlichkeit mehr Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.⁴](#)

[4.3.4](#) Um ihre Informationen einer möglichst breiten Masse zugänglich zu machen, hat sich die [BankEIB](#) zu einer Sprachenregelung verpflichtet, die die Bedürfnisse der Öffentlichkeit berücksichtigt. Die laut Satzung der EIB zu veröffentlichenden Unterlagen stehen in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung. Bestimmte wichtige Unterlagen, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind – wie die vorliegenden Transparenzleitlinien –, werden ebenfalls in allen Amtssprachen veröffentlicht. Andere dagegen liegen nur in Deutsch, Englisch und Französisch vor. Je nach Art der Unterlage und öffentlichem Interesse können jedoch auch Übersetzungen in weitere Sprachen in Erwägung gezogen werden.

[4.4.5](#) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften [und unbeschadet Kapitel 5 dieser Leitlinien](#) liegt die letzte Entscheidung, welche Informationen/[Unterlagen](#) veröffentlicht werden können, bei der [BankEIB](#). Sie entscheidet auch, welche [Informationen/Unterlagen](#) sie auf ihrer Website und/oder als

Commented [EIB11]: Weitere Informationen/Unterlagen, die die EIB routinemäßig veröffentlicht, würden im Folgenden hinzugefügt.

Commented [EIB12]: Zusätzlich zu Umweltinformationen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 („Aarhus-Verordnung“) veröffentlicht die EIB in ihrem öffentlichen Register Unterlagen zu sozialen Aspekten.

Der Absatz zum öffentlichen Register der EIB würde aus dem Unterabschnitt „Projektbezogene Informationen“ nach oben verschoben.

Commented [EIB13]: Ein Querverweis auf Kapitel 5 würde klarstellen, dass die EIB Informationen/Unterlagen, die von der Offenlegung ausgenommen sind, nicht proaktiv veröffentlichen kann.

³ <https://www.eib.org/de/registers/all/index.htm>

⁴ Die Seite „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ) des öffentlichen Registers der EIB enthält zusätzliche Informationen zum Inhalt des Registers, darunter eine regelmäßig aktualisierte Liste der im Register veröffentlichten Unterlagen.

Papierfassung veröffentlicht ~~und welche nur~~. Alle anderen Informationen/Unterlagen sind grundsätzlich auf Anfrage erhältlich ~~sind~~.

PROJEKTBEZOGENE INFORMATIONEN

~~4.54.6~~ Eine Projektkurzbeschreibung wird in der Regel zu dem Zeitpunkt auf der Website veröffentlicht, zu dem die ~~BankEIB~~ gemäß Artikel 19 ihrer Satzung offiziell die Stellungnahmen des betreffenden Mitgliedstaates oder des Landes, in dem das Projekt durchgeführt werden soll, und der Europäischen Kommission einholt. Die ~~BankEIB~~ hält dies für den geeignetsten Zeitpunkt, da ihre Gespräche mit einem Projektträger dann so weit fortgeschritten sind, dass sie mit der Projektprüfung beginnen kann. Erst nach deren Abschluss wird dem Verwaltungsrat ein Finanzierungsvorschlag für das betreffende Projekt vorgelegt.

~~4.64.7~~ Die ~~BankEIB~~ veröffentlicht die Kurzbeschreibungen aller Investitionsvorhaben mindestens drei Wochen, bevor die jeweiligen Projekte dem Verwaltungsrat der EIB zur Genehmigung vorgelegt werden. Über bestimmte Projekte werden allerdings vor ihrer Genehmigung – und in einigen Fällen vor der Unterzeichnung des Darlehensvertrags – keine Informationen veröffentlicht, um berechnete Interessen zu schützen. Diese Projekte fallen unter die Ausnahmeregelung der ~~Transparenzleitlinien. Die EIB kann keine projektbezogenen Informationen veröffentlichen, wenn dies gegen EU-Recht, z. B. die Marktmissbrauchsverordnung, verstößt.~~

~~4.74.8~~ Die Kurzbeschreibungen umfassen in der Regel die folgenden Informationen: Projektname, Projektträger bzw. zwischengeschaltetes Institut (bei Darlehen, die über Partnerinstitute vergeben werden), Projektstandort, Sektor, in dem das Projekt durchgeführt wird, Beschreibung und Ziele des Projekts, seine umweltbezogenen und gegebenenfalls sozialen Aspekte, Angaben zur Auftragsvergabe, vorgeschlagener Finanzierungsbeitrag der EIB sowie Gesamtkosten und Status des Projekts (Vermerk „in Prüfung“, „genehmigt“ oder „unterzeichnet“). Gegebenenfalls werden Links zu Informationen über Umweltaspekte ~~(Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung und/oder nicht technische Zusammenfassung)~~ im frühestmöglichen Stadium des Projektzyklus bereitgestellt.⁵

~~4.84.9~~ Informationen über ~~Darlehen, die die Bank über zwischengeschaltete Institute vergibt, Durchleitungsdarlehen der EIB~~ werden in der Projektliste auf der Website der ~~BankEIB~~ veröffentlicht. Zudem macht die EIB auf Anfrage ~~– soweit so weit –~~ wie möglich – zusammenfassende Angaben zu ihrer Mittelvergabe über Partnerinstitute und stellt u. a. Aufschlüsselungen nach Ländern und Sektoren zur Verfügung.

~~4.1~~ Die Kurzbeschreibung des Projekts enthält gegebenenfalls auch ~~einen Link zum öffentlichen Register der EIB (s.u.). In diesem sind die nicht technische Zusammenfassung der UVP bzw. – bei Vorhaben außerhalb der EU – das Äquivalent der nicht technischen Zusammenfassung zusammen mit der Umwelt und Sozialverträglichkeitsstudie/ erklärung sowie weitere Links zu~~ Unterlagen zu ökologischen und sozialen Aspekten ~~der Projekte erfasst. Die Mitarbeiter der EIB bemühen sich, spezifische Informationswünsche zu besonderen Aspekten und im öffentlichen Register der EIB, Projektdatenblättern, Pressemitteilungen, verwandten Projekten und/oder sonstigen relevanten Informationen/Unterlagen, die Umweltverträglichkeitsprüfungen/ erklärungen betreffen, zu erfüllen. Die EIB verlangt von den Projektträgern, dass sie der Öffentlichkeit UVP-bezogene Unterlagen an geeigneter Stelle und in angemessener Form zugänglich machen. Sie legt den Projektträgern auch nahe, zusätzliche Informationen über ökologische und soziale Aspekte des Projekts zu veröffentlichen.~~

~~4.94.10~~ Die auf der EIB ~~arbeitet in einigen Fällen eng mit anderen IFI und europäischen bilateralen Institutionen zusammen und hat diese Kooperation vor allem durch die Delegation von Teilen oder der Gesamtheit der Projektprüfung und –überwachung– erweitert und vertieft (gegenseitige Anerkennung von Prüfungsergebnissen). Unterlagen über solche gemeinsamen Projekte, die von einer anderen IFI und/oder~~

⁵ Die Projektkurzbeschreibungen enthalten vorläufige Informationen, die die EIB während des Projektzyklus noch anpassen kann.

Commented [EIB14]: Dieser Satz würde klarstellen, dass die EIB keine Informationen veröffentlichen kann, wenn dies gegen EU-Rechtsvorschriften (z. B. zum Thema Marktmissbrauch) verstößt. Dies würde sich nur auf Informationen beziehen, die durch EU-Recht geschützt sind.

Commented [EIB15]: Dies ist keine vollständige Beschreibung des öffentlichen Registers der EIB. Fußnote 4 (Seite 6) würde darauf hinweisen, dass die Seite „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ) des öffentlichen Registers der EIB eine regelmäßig aktualisierte Liste der im Register veröffentlichten Unterlagen enthält.

Commented [EIB16]: Siehe voriger Kommentar zum Inhalt des öffentlichen Registers der EIB.

Die Bestimmung zu Anfragen wegen Umweltinformationen würde durch eine Formulierung in Abschnitt 5.1 b) (i) (Teil von Kapitel 5 „Offenlegung von Informationen“) ersetzt, die besagt, dass die EIB allen Offenlegungsanfragen besondere Aufmerksamkeit schenken muss, insbesondere Anfragen wegen Umweltinformationen.

Die Bestimmung zur Transparenzpflicht der Projektträger würde durch eine Passage in Abschnitt 8.3 (Teil von Kapitel 8 „Förderung der Transparenz“) ersetzt, die Projektträger, Darlehensnehmer und andere befugte Parteien dazu anhält, unbeschadet berechtigter Interessen sowie geltender Gesetze und Vorschriften der Öffentlichkeit Informationen zu ökologischen und sozialen Aspekten der von der EIB finanzierten Projekte zugänglich zu machen und hinsichtlich ihrer Geschäftsbeziehung und Vereinbarungen mit der EIB offen und transparent zu sein.

europäischen bilateralen Institution erstellt wurden, können von dieser selbst oder von der EIB mit vorherigem Einverständnis der betreffenden anderen IFI oder europäischen bilateralen Institution herausgegeben Website veröffentlicht werden.

Commented [EIB17]: Diese Bestimmung würde in Kapitel 5 verschoben.

4.104.11 Nach Unterzeichnung der Finanzierungsverträge können die Kurzbeschreibungen der Projekte über Links in den Projektdatenblättern in der Liste der finanzierten Projekte auf der Website der EIB eingesehen werden. Die Projektdatenblätter umfassen in der Regel den Projektnamen, den Projektstandort, den Sektor, in dem das Projekt durchgeführt wird, und die Darlehensbeträge mit dem jeweiligen Unterzeichnungsdatum.

4.2 In Einklang mit der Aarhus-Verordnung publiziert die EIB Informationen über ökologische und soziale Aspekte der Projekte auch in ihrem öffentlichen Register⁶, das sie auf ihrer Website eingerichtet hat. Die Bank wird dieses Register weiter ausbauen und damit gewährleisten, dass der Öffentlichkeit mehr Umweltinformationen zugänglich gemacht werden.

Commented [EIB18]: Wie oben erläutert, würde dieser Absatz zum öffentlichen Register der EIB nach oben verschoben (siehe Seite 6).

Projekte, die nach ihrer Veröffentlichung annulliert werden,

4.144.12 Die EIB entfernt die EIB-Projektinformationen von ihrer Website, wenn ein Engagement der Bank EIB nicht mehr in Betracht kommt.

FINANZINFORMATIONEN

4.13 Die Bank EIB veröffentlicht jährlich ihre geprüften Finanzausweise, die Teil ihres Jahresberichts sind, sowie ihre ungeprüften zusammengefassten Halbjahres-Finanzausweise. Die EIB erstellt ihren konsolidierten Finanzbericht mit ausführlichen Anmerkungen zu den Finanzausweisen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Ferner veröffentlicht sie den Bericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Prüfungsausschusses. Dies ist ein grundlegender Bestandteil der Transparenz und gilt hinsichtlich der Corporate Governance auf Gruppenebene als Ausdruck der „Best Practice“. Ebenfalls im Sinne der Transparenz werden die (nicht konsolidierten und konsolidierten) Finanzausweise der EIB nach den Grundsätzen der einschlägigen EU-Richtlinien⁷ erstellt.

4.14 Die EIB-Gruppe veröffentlicht jährlich einen Offenlegungsbericht zum Risikomanagement, der gemäß der Definition des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht auch „Säule-3-Bericht“ genannt wird. Dieser Bericht enthält nähere Angaben dazu, wie die EIB-Gruppe die größten Risiken steuert, denen sie ausgesetzt ist, und wie sie ihre angemessene Eigenkapitalausstattung, ihren Verschuldungsgrad und ihre Liquidität ermittelt. Neben den Offenlegungsanforderungen aus der EU-Eigenkapitalverordnung orientiert sich der Offenlegungsbericht zum Risikomanagement an den Leitlinien und Stellungnahmen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sowie den Offenlegungsstandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Die Offenlegung nach Säule 3 fördert durch die öffentliche Berichterstattung über aussagekräftige aufsichtsrechtliche Informationen entscheidend die Marktdisziplin. Die Festlegung und Umsetzung eines gemeinsamen Säule-3-Rahmens mit granularen und vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Informationen ist ein wichtiger Schritt, um die Informationsasymmetrie bei den Nutzern aufsichtsrechtlicher Informationen zu verringern.

4.144.15 Ausführliche Informationen über die Mittelbeschaffungstätigkeit betreffen schwerpunktmäßig die Finanzprodukte, die laufenden Refinanzierungsoperationen und ausstehende Wertpapiere. Sie umfassen auch Angaben zu Anleihemärkten, Übersichten über die Emissionen sowie Links zu Emissionsprospekten und Debt-Issuance-Programmen.

⁶ Das Register ist über folgenden Link zugänglich: <http://www.eib.org/infocentre/register/index.htm?lang=de>

⁷ Richtlinie 86/635/EWG vom 8.12.1986, geändert durch die Richtlinien 2001/65/EG vom 27.9.2001 und 2003/51/EG vom 18.6.2003.

4.154.16 Informationen über die Mittelbeschaffungsstrategie der EIB werden auf ~~der~~ ihrer Website ~~der Bank~~ veröffentlicht, während das geplante Mittelbeschaffungsvolumen in einer Pressemitteilung bekannt gegeben wird und aus dem jährlich aktualisierten dreijährigen Operativen ~~Gesamtplan~~ Plan der ~~Bank~~ EIB hervorgeht.

4.164.17 Die EIB muss sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten, die auf den Märkten gelten, auf denen ihre Wertpapiere gehandelt werden. In allen Hoheitsgebieten, in denen die EIB tätig ist, gilt das Prinzip der Nichtdiskriminierung bei der Weitergabe von finanziellen Informationen, die jemandem einen unfairen Wettbewerbsvorteil im Handel verschaffen würden. Im Allgemeinen ist die EIB bestrebt sicherzustellen, dass Informationen über diese Operationen gleichzeitig über angemessene und aufsichtsrechtlich genehmigte Kanäle weitergegeben sowie auf ihrer Website bekannt gemacht werden. Standardinformationen über die Mittelbeschaffungstätigkeit der EIB stellen auch zwischengeschaltete Finanzinstitute bereit.

4.174.18 Die wichtigsten Kommunikationsmittel zur Verbreitung von Informationen über die Mittelbeschaffung und anderer relevanter Informationen für Kapitalmarktinteressenten sind:

- aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Mitteilungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- die Website der ~~Bank~~ EIB;
- die wichtigsten Finanznachrichtenagenturen, vor allem Bloomberg und Reuters;
- Nachrichten, die durch einen aufsichtsrechtlichen Informationsdienst verbreitet werden;
- die Rubrik „Investor Relations“ der EIB-Website informiert schwerpunktmäßig über die Mittelbeschaffungsaktivitäten der ~~Bank~~ EIB und enthält Angaben zur Kreditgeschichte der EIB einschließlich Links zu Rating-Berichten. Die betreffenden Seiten vermitteln ein Profil der EIB als Emittent sowie Informationen über die wichtigsten Aspekte ihrer Mittelbeschaffungsoperationen mit Tabellen zu den Emissionen und Links zu Emissionsprospekten und Debt-Issuance-Programmen;
- der Jahresbericht der EIB-Gruppe enthält ausführliche Informationen über die Finanzierungs- und Mittelbeschaffungsaktivitäten sowie die Finanzausweise. Der Jahresbericht umfasst auch den Finanzbericht, der einen Jahresüberblick über die Mittelbeschaffung, das Treasury-, Besicherungs- und ~~das~~ Liquiditätsmanagement enthält. Der Statistische Bericht, der ebenfalls Teil des Jahresberichts ist, enthält ein Verzeichnis der Anleiheoperationen auf den Kapitalmärkten;
- Präsentationen und Informationsblätter;
- regelmäßige Informationen für Anleger (Investor Newsletter) zu den Mittelbeschaffungsaktivitäten, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsanleihen und sonstigen relevanten Marktentwicklungen;
- Pressemitteilungen zu Kapitalmarktaktivitäten, die von besonderem Interesse sind oder bestimmten Informationsvorschriften unterliegen;
- weiteres spezielles Informationsmaterial über die Mittelbeschaffungstätigkeit der ~~Bank~~ EIB auf den Kapitalmärkten;
- ~~Außerdem unterhält die EIB direkte Kontakte~~ Direktkontakte der EIB mit Anlegergruppen (Zusammenkünfte, Roadshows, Telekonferenzen und Konferenzen).

4.184.19 Dokumentationen (Kurzprospekte, Emissionsprospekte und/oder -programme) öffentlicher Emissionen sind auf Anfrage erhältlich.

4.194.20 Anfragen zu den Aktivitäten der EIB auf den Kapitalmärkten sollten an die Abteilung Investor Relations (investor.relations@eib.org) gerichtet werden.

5. Offenlegung von Informationen

GRUNDSÄTZE FÜR DIE OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

5.1 Generelle Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit:

- a. Alle im Besitz der BankEIB befindlichen Informationen und Unterlagen können auf Anfrage herausgegeben werden, es sei denn, dem stehen zwingende Gründe entgegen (vgl. Abschnitt „Ausnahmen“).
- b. Die Transparenzleitlinien gelten unbeschadet des Rechts der Öffentlichkeit auf Zugang zu im Besitz der BankEIB befindlichen Informationen/Unterlagen. Dieses Recht erwächst aus:
 - i. dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus-Übereinkommen“) vom 25. Juni 1998 ~~und, umgesetzt durch die~~ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006; ~~oder die EIB muss allen Offenlegungsanfragen wegen Informationen/Unterlagen besondere Aufmerksamkeit schenken, insbesondere Anfragen wegen Umweltinformationen;~~
 - oder
 - ii. anderen Instrumenten des internationalen ~~oder~~ EU-Rechts oder Rechtsakten von EU-Institutionen, die diese umsetzen ~~und die auf die EIB Anwendung finden.~~

Commented [EIB19]: In der Fußnote würde erläutert, was „im Besitz“ der EIB bedeutet.

Commented [EIB20]: Die EIB ist eine Einrichtung der EU. Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 („Aarhus-Verordnung“) enthält Vorschriften, um die Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens auf die Organe und Einrichtungen der EU anzuwenden.

5.2 Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung: Jedes Mitglied der Öffentlichkeit hat das Recht, die EIB um Auskünfte zu bitten und möglichst aktuelle Informationen/Unterlagen von ihr zu erhalten, ~~ohne Repressalien ausgesetzt zu sein.~~ Bei der Prüfung von ~~Informationsanfragen~~ Offenlegungsanfragen macht die BankEIB weder Unterschiede noch gewährt sie einen bevorrechtigten Zugang zu Informationen/Unterlagen.

AUSNAHMEN

5.3 Einerseits ist die BankEIB den Grundsätzen der Transparenz und der generellen Anerkennung des Informationsanspruchs der Öffentlichkeit verpflichtet, andererseits hat sie jedoch auch ~~die Pflicht, das Berufsgeheimnis zu wahren. Diese Pflicht gründet auf eine Geheimhaltungspflicht gemäß~~ den Rechtsvorschriften der Europäischen Union ~~und vor allem auf~~ sowie die Pflicht, gemäß Artikel 339 AEUV ~~sowie~~ und den gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben. Nationale Rechtsvorschriften und im Bankensektor geltende Standards, die geschäftliche Verträge und Marktaktivitäten regeln, können ebenfalls für die EIB gelten. Die Veröffentlichung von Informationen/Unterlagen ist daher bestimmten Einschränkungen unterworfen.

In Einklang mit Abschnitt 3.8 [aktualisierte Querverweise] trägt die BankEIB bei der Anwendung dieser Einschränkungen ihrer besonderen Rolle und Tätigkeit, der Notwendigkeit des Schutzes ihrer berechtigten Interessen und der berechtigten Interessen ihrer Kunden und somit der Vertraulichkeit ihrer Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden und anderen Partnern Rechnung. Gemäß diesen Leitlinien kann die EIB insbesondere keine Informationen offenlegen, wenn dies gegen EU-Recht, z. B. die Marktmissbrauchsverordnung, verstößt.

Commented [EIB21]: Dieser Satz würde klarstellen, dass die EIB keine Informationen offenlegen kann, wenn dies gegen EU-Rechtsvorschriften (z. B. zum Thema Marktmissbrauch) verstößt. Dies würde sich nur auf Informationen beziehen, die durch EU-Recht geschützt sind.

⁸ Das heißt alle Informationen/Unterlagen, die von der EIB zusammengestellt wurden oder bei ihr eingegangen sind und sich in ihrem Besitz befinden, in sämtlichen Tätigkeitsbereichen der EIB.

5.4 Der Zugang zu Informationen wird vor allem dann verweigert, wenn Folgendes beeinträchtigt würde:

- a. der Schutz des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit:
 - o öffentlicher Sicherheit;
 - o internationalen Beziehungen;
 - o der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der EU, ihrer Organe und Einrichtungen oder eines ihrer Mitgliedstaaten;
 - o dem Schutz der Umweltbereiche, auf die sich diese Informationen beziehen, wie z. B. Brutstätten seltener Tierarten;
- b. der Schutz der Privatsphäre ~~und~~, der Integrität und der Sicherheit Einzelner, vor allem in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der EU über den Schutz personenbezogener Daten.⁹

5.5 Der Zugang zu Informationen/Unterlagen wird auch verweigert, wenn die Offenlegung den Schutz geschäftlicher Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigen würde.

Ein Fall von geschäftlichem Interesse liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Folgendem vor:

- o geschäftliche, finanzielle, geschützte oder andere nicht öffentliche Informationen/Unterlagen, die von der EIB zusammengestellt wurden oder bei ihr eingegangen sind;
- o Informationen/Unterlagen zu Verhandlungen, rechtliche Unterlagen und damit zusammenhängende Korrespondenz;
- o Informationen/Unterlagen, die unter eine Vertraulichkeitsvereinbarung¹⁰ fallen oder bei denen ein Dritter berechtigterweise darauf vertraut, dass sie nicht offengelegt werden.

5.5.6 Der Zugang zu Informationen/Unterlagen wird auch verweigert, wenn Folgendes beeinträchtigt würde:

- o der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person;¹¹
- o der Schutz des geistigen Eigentums;
- o der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung;
- o die Offenlegung von Informationen und Unterlagen, die im Rahmen der Schutz von Inspektionen, Untersuchungen und Audittätigkeiten ~~gesammelt oder erstellt wurden.~~¹²
Die Offenlegung von Informationen/Unterlagen, die sich auf Inspektionen, Untersuchungen und Audits beziehen, steht dem Schutz des Zwecks dieser Tätigkeiten entgegen. Dies gilt auch dann, wenn diese bereits abgeschlossen sind oder die betreffende Maßnahme endgültigen Charakter erlangt hat und die entsprechenden Folgemaßnahmen bereits ergriffen wurden.¹³

⁹ Der Schutz der Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten ist ein Grundrecht im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wendet die EIB in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049 die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verankerten Bedingungen und Modalitäten an. In diesem Zusammenhang verweigert die Bank den Zugang zu Unterlagen mit personenbezogenen Daten, insbesondere zu den von der Direktion Personal üblicherweise verwendeten Daten, wenn der Zugang zu diesen Unterlagen nicht die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 für die Offenlegung erfüllt. Der Begriff „geschäftliche Interessen“ gilt auch – jedoch nicht ausschließlich – für Fälle, in denen die EIB vertrauliche Übereinkünfte geschlossen hat. Der Schutz der geschäftlichen Interessen kann auch nach Ablauf der vertraulichen Übereinkünfte gewährt werden. Die Relevanz von Vertraulichkeitsvereinbarungen wird zum Beispiel in Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 anerkannt, der besagt: „Der Begriff „geschäftliche Interessen“ umfasst vertrauliche Übereinkünfte, die von Organen oder Einrichtungen, die in ihrer Eigenschaft als Banken handeln, geschlossen werden.“

¹¹ Der Begriff „geschäftliche Interessen“ gilt auch – jedoch nicht ausschließlich – für Fälle, in denen die Bank vertrauliche Übereinkünfte geschlossen hat. Der Schutz der geschäftlichen Interessen kann auch nach Ablauf der vertraulichen Übereinkünfte gewährt werden.

¹² Der dritte Aufzählungspunkt von Abschnitt 5.6 bezieht sich auf Inspektionen, Untersuchungen und Audittätigkeiten (einschließlich Compliance-Due-Diligence), die von den zuständigen Dienststellen der EIB oder in deren Auftrag durchgeführt werden, vor allem den Untersuchungs-, Audit- und Compliance-Stellen sowie anderen relevanten Dritten (z. B. das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) oder nationale Behörden). Der dritte und vierte Unterabsatz beziehen sich nicht auf die Tätigkeit von Audit- und Compliance-Stellen; für die Zwecke dieser Unterabsätze gelten Untersuchungen als abgeschlossen, wenn sie ohne Follow-up oder Überwachung abgeschlossen wurden oder das Follow-up oder die Überwachung abgeschlossen ist.

¹³ Abschnitt 5.5 ist dahingehend auszulegen, dass die unter Aufzählungspunkt 4 genannte Schutzfunktion für Inspektionen,

Commented [EIB22]: Die Ausnahme „öffentliche Sicherheit“ würde gemäß dem Beispiel von Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 hinzugefügt.

Commented [EIB23]: Es würde ausdrücklich festgehalten, dass die EIB keine Informationen offenlegen kann, die die Sicherheit Einzelner gefährden würden (z. B. wenn sie dadurch Repressalien ausgesetzt würden).

Der allgemeine Verweis auf EU-Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten würde beibehalten. Die Fußnote, die sich auf die konkreten Rechtsvorschriften bezieht, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Leitlinien gelten, würde gelöscht, damit die Leitlinien bei Gesetzesänderungen nicht aktualisiert werden müssen.

Commented [EIB24]: Dieser Unterabschnitt würde Beispiele für Fälle von geschäftlichem Interesse anführen, die im Bankwesen üblich sind. Die EIB würde auch künftig im Einzelfall prüfen, ob öffentliche Interessen Vorrang vor dem Schutz berechtigter Interessen haben.

Commented [EIB25]: Die Fußnote würde Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 („Aarhus-Verordnung“) zitieren, um die Relevanz von Vertraulichkeitsvereinbarungen bei der Abwägung von Ausnahmen bei geschäftlichen Interessen zu unterstreichen.

Commented [EIB26]: Auf Vorschlag der Europäischen Bürgerbeauftragten würde die Anerkennung der Nichtoffenlegung von Informationen und Unterlagen, die im Rahmen von Untersuchungen gesammelt oder erstellt wurden, gelöscht. Die EIB würde Offenlegungsanfragen zu abgeschlossene Untersuchungen von Fall zu Fall abwägen. Sie würde gegebenenfalls Zusammenfassungen der Untersuchungsergebnisse veröffentlichen. Verweise auf relevante Dritte (z. B. das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, die Europäische Staatsanwaltschaft und nationale Behörden) würden hinzugefügt.

Die Bestimmung wurde zur besseren Lesbarkeit und für einfachere Verweise in Unterabsätze gegliedert.

Anträge auf Offenlegung von Informationen/Unterlagen zu abgeschlossenen Untersuchungen werden im Einzelfall unter Beurteilung aller relevanten Umstände geprüft.

Unbeschadet der obigen Ausführungen oder anderer Bestimmungen dieser Leitlinien kann die Bank/EIB in Erwägung ziehen, Zusammenfassungen bereits abgeschlossener Untersuchungen offenlegen. Dabei berücksichtigt und beachtet sie von Untersuchungsergebnissen offenzulegen.

Jegliche Offenlegung gemäß der vorangehenden Unterabsätze wird unter Beurteilung aller relevanten Umstände jedes Einzelfalls geprüft, wobei vor allem die Grundsätze und Regelungen, die in i) der Datenschutzrichtlinie der Europäischen Union und den Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und ii) den Rechtsvorschriften Bestimmungen dieser und anderer Leitlinien der Europäischen Union für Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und EIB sowie der Betrugsbekämpfungspolitik Schutz der EIB enthalten sind Effektivität und des Zwecks laufender und künftiger Untersuchungen der EIB oder anderer Parteien berücksichtigt werden.

5-65.7 Der Zugang zu Informationen/Unterlagen, die die Bank/EIB zum internen Gebrauch zusammengestellt hat oder ihr zur Verfügung gestellt wurden, und die Angelegenheiten betreffen, über die die zuständige Stelle der Bank/EIB noch nicht entschieden hat, wird verwehrt, wenn ihre Offenlegung den Entscheidungsprozess der Bank/EIB ernsthaft beeinträchtigen würde.

Die Bank/EIB verweigert den Zugang zu Informationen/Unterlagen, die interne Stellungnahmen aus Beratungen und Befragungen innerhalb der Bank/EIB oder mit Mitgliedstaaten/anderen Anspruchsgruppen enthalten, auch nachdem die betreffende Entscheidung getroffen wurde, wenn die Offenlegung der Informationen/Unterlagen den Entscheidungsprozess der Bank/EIB ernsthaft beeinträchtigen würde.

5-75.8 Die unter in den Abschnitten 5.5, 5.6 und 5.67 genannten Ausnahmen gelten, sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht. Im Hinblick auf Abschnitt 5.5 sowie den ersten, zweiten und viertendritten Punkt der Aufzählung unter Abschnitt 5.5–6 – mit Ausnahme von Untersuchungen – besteht dann ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Offenlegung, wenn die gewünschten Informationen/Unterlagen Emissionen in die Umwelt betreffen.

5-85.9 Wird der Zugang – vor allem – zu umweltbezogenen Informationen/Unterlagen verwehrt, so sind die Gründe hierfür eng auszulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die erbetenen Informationen/Unterlagen dem öffentlichen Interesse dienen und Emissionen in die Umwelt betreffen.

5-95.10 Sofern Informationen/Unterlagen¹⁴ Dritter (einschließlich der EU-Mitgliedstaaten und der Organe und Einrichtungen der EU) betroffen sind, konsultiert die Bank/EIB die Betroffenen, um zu ermitteln, ob die in der Unterlage enthaltenen Informationen/Unterlage gemäß diesen Leitlinien vertraulich sind, es sei denn, es steht bereits fest, dass die entsprechende Information/Unterlage veröffentlicht bzw. nicht veröffentlicht wird.

5-105.11 Ein Mitgliedstaat kann Mitgliedstaaten und Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der EU können die Bank/EIB ersuchen, eine von ihnen stammende Information/Unterlage nicht ohne seine/ihre vorherige Zustimmung offenzulegen. Er begründet/Sie begründen dies unter Bezugnahme auf die in diesen Leitlinien genannten Ausnahmen.

Untersuchungen und Audittätigkeiten (einschließlich Compliance Due Diligence) gilt, die von den zuständigen Dienststellen der Bank oder in deren Auftrag durchgeführt werden – vor allem für die Untersuchung von Betrugsfällen, internes und externes Audit und die Compliance-Funktionen. Sie gilt nicht für Untersuchungen, die nach den Grundsätzen, der Aufgabenbeschreibung und den Verfahrensregeln des Beschwerdeverfahrens der EIB durchgeführt werden.

¹⁴ Dies gilt auch für Informationen/Unterlagen, die teils von Dritten und teils von der EIB stammen.

Commented [EIB27]: Ein Verweis auf Informationen würde hinzugefügt, da die EIB-Transparenzleitlinien sowohl für Unterlagen als auch für Informationen gelten.

Commented [EIB28]: Es würde anerkannt, dass Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU die EIB ersuchen können, von ihnen stammende Informationen oder Unterlagen nicht ohne ihre vorherige Zustimmung offenzulegen. Somit würden sie gleichbehandelt wie EU-Mitgliedstaaten. Einwände müssten mit den Offenlegungsausnahmen aus den vorliegenden Leitlinien begründet werden.

~~5.1 Die Bank hat keine Einwände dagegen, dass Projektträger, Darlehensnehmer oder andere Parteien Informationen/Unterlagen über ihre Geschäftsbeziehungen mit der EIB und die mit ihr getroffenen Vereinbarungen offenlegen.~~

~~5.12 Die Bank Die EIB arbeitet in einigen Fällen eng mit anderen IFI und bilateralen europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen zusammen und hat diese Kooperation vor allem durch die Delegation von Teilen oder der Gesamtheit der Projektprüfung und -überwachung erweitert und vertieft. Unterlagen über solche gemeinsamen Projekte, die von einer anderen IFI und/oder bilateralen europäischen Institution erstellt wurden, können von dieser selbst oder von der EIB mit vorherigem Einverständnis der betreffenden anderen IFI oder bilateralen europäischen Institution herausgegeben werden.~~

5.14 Die EIB veröffentlicht bestimmte zusammengefasste Informationen über Anleger. Vertrauliche Informationen über einzelne Anleger oder Banken werden in Einklang mit den in diesen Leitlinien vorgesehenen Ausnahmen nicht veröffentlicht. Die Bank EIB wird sich jedoch bei ihren Wertpapieremissionen um größtmögliche Transparenz bemühen.

~~5.2 Ausnahmen gelten auch für Informationen über Einzelfinanzierungen, die nationale/regionale Banken aus Durchleitungsdarlehen der EIB vergeben, um Investitionsvorhaben ihrer eigenen Kunden zu unterstützen. Die Offenlegung dieser Informationen fällt in die Zuständigkeit der zwischengeschalteten Institute und wird im Rahmen der üblichen Geschäftsbeziehungen zwischen der jeweiligen Bank und ihren Kunden geregelt¹⁵. Die EIB legt dem Partnerinstitut jedoch nahe, seine Kunden über seine Geschäftsbeziehungen mit der EIB zu informieren.~~

5.14 Die Ausnahmen gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz des Inhalts der Unterlagen gerechtfertigt ist. Dies sind maximal 30 Jahre. Nach 30 Jahren wird die öffentliche Archivierung der Unterlagen geprüft. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn es sich um Unterlagen handelt, für die die Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten oder geschäftlicher Interessen einer natürlichen oder juristischen Person – einschließlich des geistigen Eigentums – gelten. Generell sollten im Besitz der Bank EIB befindliche Informationen nur so lange verwahrt werden, bis die Frist für ihre Aufbewahrung abgelaufen ist.

~~5.3 Alle Anträge auf Offenlegung spezifischer Informationen/Unterlagen werden von der Bank umgehend bearbeitet. Sie macht die betreffende Unterlage ganz oder teilweise zugänglich (wenn Einschränkungen der oben genannten Art nur Teile einer angeforderten Unterlage betreffen, werden die Informationen aus den übrigen Teilen freigegeben) und/oder nennt die Gründe, warum sie den Zugang zu den gewünschten Informationen ganz oder teilweise verwehrt.~~

VERFAHREN UND REGELN FÜR DIE BEARBEITUNG VON INFORMATIONSANFRAGEN

Bei der Bearbeitung von Informationsanfragen der Öffentlichkeit geht die Bank EIB wie folgt vor:

5.15 Anträge auf Zugang zu Informationen/Unterlagen sollten vorzugsweise schriftlich an den Infodesk der EIB (infodesk@eib.org) gerichtet werden. Sie können aber auch in jeder anderen Form gestellt und an eine beliebige Anschrift Postanschrift der EIB einschließlich ihrer Außenbüros geschickt werden.

¹⁵ Bei Darlehen, die über zwischengeschaltete Institute vergeben werden, geht die EIB keine Vertragsbeziehung zu den jeweiligen Endkreditnehmern ein. Das zwischengeschaltete Institut trägt als Geschäftspartner des Endkreditnehmers das kommerzielle Projektrisiko und unterzeichnet den Finanzierungsvertrag.

Commented [EIB29]: Diese Bestimmung würde durch eine Passage in Abschnitt 8.3 (Teil von Kapitel 8 „Förderung der Transparenz“) ersetzt, die Projektträger, Darlehensnehmer und andere befugte Parteien dazu anhält, offen und transparent zu sein und dabei die Notwendigkeit des Schutzes berechtigter Interessen, die durch diese Leitlinien, geltende Gesetze und Vorschriften gewahrt werden, zu berücksichtigen.

Commented [EIB30]: Wie oben erläutert, würde diese Bestimmung aus Kapitel 4 mit den erkennbaren redaktionellen Änderungen hierher verschoben.

Commented [EIB31]: Auf Vorschlag der Europäischen Bürgerbeauftragten würde der Verweis auf Informationen über Einzelfinanzierungen, die von zwischengeschalteten Banken vorgenommen werden, gelöscht. Die Offenlegung auf Anfrage von Informationen/Unterlagen im Besitz der EIB, die sich auf Durchleitungsdarlehen beziehen, wird im Einzelfall gemäß diesen Leitlinien geprüft.

Commented [EIB32]: Dies ist eine Verfahrensvorschrift. Das Verfahren für die Bearbeitung von Offenlegungsanfragen wird im nächsten Unterabschnitt beschrieben, der auch die Anforderungen dieses Absatzes enthält. Dieser Absatz würde deshalb gelöscht.

5.145.16 Der/Die Antragstellende muss seinen/ihren Antrag nicht begründen.

5.4 ~~Ist eine mündliche Informationsanfrage für eine weitere Bearbeitung zu kompliziert oder zu komplex, so wird der Antragsteller gebeten, seine Anfrage schriftlich zu formulieren.~~

5.17 Anträge auf Zugang zu Informationen/Unterlagen sind schriftlich zu stellen, damit sie gemäß diesen Leitlinien registriert und bearbeitet werden können und darüber berichtet werden kann. Das Personal der EIB kann informell auf mündliche Anfragen antworten.

5.155.18 Ist eine Anfrage nicht präzise genug oder ist es nicht möglich, die betreffende Unterlage oder die Informationen anhand der gemachten Angaben zu ermitteln, so wird der/die Antragstellende gebeten, seine Anfrage genauer zu formulieren.

5.165.19 Hat die BankEIB bereits Informationen herausgegeben, so wird dem/der Antragstellenden mitgeteilt, auf welche Weise er/sie die gewünschten Auskünfte erhalten kann.

5.175.20 Bezieht sich ein Antrag auf eine sehr umfangreiche Unterlage oder eine Vielzahl von Unterlagen oder stehen Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung oder sind schwierig zu beschaffen, so kann sich die BankEIB mit dem/der Antragstellenden auf informellem Weg absprechen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden.

5.185.21 Die Anfragen werden in der Regel vom Infodesk der EIB bearbeitet und sofort unverzüglich, keinesfalls jedoch später als 15 Arbeitstage nach Erhalt der Anfrage, beantwortet.¹⁶

5.195.22 In Ausnahmefällen kann die Antwortfrist verlängert werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich die Anfrage auf eine sehr umfangreiche Unterlage bezieht oder die Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen oder schwierig zu beschaffen sind. Der/die Antragstellende wird dann spätestens 15 Arbeitstage nach Eingang der Anfrage entsprechend informiert.

5.205.23 Die BankEIB bemüht sich jedoch, solche komplexen Anfragen spätestens 30 Arbeitstage nach Eingang zu beantworten.

5.215.24 ~~Ist die Bank aus Gründen der Vertraulichkeit~~ Ist die EIB zum Schutz berechtigter Interessen, die gemäß diesen Leitlinien gewahrt werden, nicht in der Lage, die erbetenen Informationen in vollem Umfang oder zum Teil herauszugeben, so muss sie dies begründen. Zudem muss sie den/die Antragstellende/-n von seinem/i ihrem Recht in Kenntnis setzen, einen freiwilligen Zweit Antrag zu stellen oder eine Beschwerde einzulegen.

5.225.25 Die Informationen werden in ihrer bereits vorliegenden Fassung und Form oder, sofern machbar, in einer Form zur Verfügung gestellt, die dem speziellen Bedarf des/der Antragstellenden Rechnung trägt.

5.235.26 Mitglieder der Öffentlichkeit, die sich in einer der Amtssprachen der EU an die BankEIB wenden, erhalten haben das Recht, eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Commented [EIB33]: Erfahrungsgemäß werden Offenlegungsanfragen schriftlich gestellt, sodass die EIB sie formal registrieren, bearbeiten und darüber berichten kann. Schriftliche Offenlegungsanfragen helfen der EIB, den Antragstellenden guten Service zu bieten. Diese Änderung würde dem Rechnung tragen und gleichzeitig klarstellen, dass das Personal der EIB mündliche Anfragen weiterhin informell beantwortet.

Commented [EIB34]: Die Möglichkeit der informellen Absprache mit dem/der Antragstellenden, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden, bestünde in Einklang mit der Anwendbarkeit dieser Leitlinien auf Informationen und Unterlagen auch, „wenn Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen oder schwierig zu beschaffen sind“.

Commented [EIB35]: Auf Vorschlag der Europäischen Bürgerbeauftragten würde in dieser Fußnote klarer erläutert, in welchen Fällen die EIB üblicherweise mehr als 15 Arbeitstage für die Antwort benötigt. Die EIB würde sich verpflichten, den/die Antragstellende/-n über die Verzögerung und die Gründe dafür zu informieren.

¹⁶ ~~In der Praxis Eine zumutbare längere Frist kann die Bearbeitung von Informationsanfragen, die in den folgenden Fällen notwendig sein: (i) wenn Anfragen wegen Informationen/Unterlagen in einer EU Amtssprache abgefasst sind, die nicht zu anderen Sprache als den Arbeitssprachen der EIB (Englisch und Französisch und Englisch) gehört, wegen der für die Übersetzung benötigten Zeit länger dauern. Dies gilt auch für Anfragen, die abgefasst sind; (ii) wegen der Konsultation Dritter; (iii) wenn die Anfrage sehr umfangreiche Informationen betreffen/Unterlagen oder ältere Informationen/Unterlagen betrifft. Die EIB wird den/die Antragstellende/-n über die Verzögerung und für Informationen, die sich auf Dritte beziehend die Gründe dafür informieren.~~

[5-245.27](#) Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem/der Antragstellenden in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten dürfen die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung und Übersendung der Kopien nicht überschreiten.

[5-255.28](#) Die Anfragen werden in Einklang mit den Bestimmungen [des EU-Rechts](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ([Verordnung \(EG\)-Nr. 45/2001](#)) bearbeitet.

[5-265.29](#) Die [BankEIB](#) behält sich die Möglichkeit vor, die Bearbeitung eines Antrags abzulehnen, der unzumutbar oder repetitiv ist. Gleiches gilt für Anträge, die eindeutig unseriös oder böswillig oder geschäftlicher Natur sind.

[5-275.30](#) Lehnt die [BankEIB](#) einen Erstantrag vollständig oder teilweise ab, so kann der Antragsteller von sich aus binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Antwort einen Zweitantrag stellen, in dem er die [BankEIB](#) auffordert, ihre Position nochmals zu überdenken. Alternativ kann der Antragsteller binnen eines Jahres nach der Antwort der EIB über das Beschwerdeverfahren eine Beschwerde einlegen.

[5-285.31](#) Der Zweitantrag wird vom Generalsekretariat der [BankEIB](#) nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Abschnitte [5-23](#)–[5-25](#)) [[aktualisierte Querverweise](#)] bearbeitet.

[5-295.32](#) Lehnt die [BankEIB](#) einen Zweitantrag vollständig oder teilweise ab, so informiert sie den/die Antragstellende/-n über mögliche Rechtsbehelfe, d. h. Einlegen einer Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren oder Einleitung eines Verfahrens gegen die [BankEIB](#) vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

[5-305.33](#) Beantwortet die [BankEIB](#) eine Anfrage nicht fristgerecht, so ist dies als Ablehnung zu erachten. Dies gibt dem/der Antragstellenden das Recht, eine Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren der EIB einzulegen oder vor dem Gerichtshof ein Verfahren gegen die [BankEIB](#) einzuleiten.

6. Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden

[In diesem Kapitel werden die in Verbindung mit den vorliegenden Leitlinien verfügbaren Rechtsbehelfe vollständig aufgezählt.](#)

BESCHWERDEVERFAHREN

6.1 Die Bestimmungen für das Einlegen von Beschwerden sind in den [Grundsätzen, der Aufgabenbeschreibung und den Verfahrensregeln des Beschwerdeverfahrens](#) [Leitlinien](#) der [EIB-Gruppe für den Beschwerdemechanismus](#) festgelegt¹⁷, nach denen die Mitglieder der Öffentlichkeit das Recht haben, gegen die EIB Beschwerde über angebliche Missstände in ihrer Verwaltungstätigkeit einzureichen. Zudem bietet das Beschwerdeverfahren der Öffentlichkeit ein Instrument, das eine alternative und präventive Lösung von Streitigkeiten ermöglicht.

6.2 Jede natürliche oder juristische Person, die [von einer Entscheidung und/oder Handlung](#) der EIB [betroffen ist bzw. sich von ihr betroffen fühlt](#) – [Gruppe](#) [Missstände bei der Tätigkeit vorwirft](#) – beispielsweise wenn sich die EIB nicht an ihre Transparenzleitlinien hält – kann [beim Generalsekretär über das Beschwerdeverfahren](#) der [EIB-Gruppe](#) Beschwerde einlegen. [Zu diesem Zweck kann eine E-Mail an \[complaints@eib.org\]\(mailto:complaints@eib.org\) gerichtet oder das Online-Formular verwendet werden, das unter \[http://www.eib.org/infocentre/complaints_form.htm\]\(http://www.eib.org/infocentre/complaints_form.htm\) in allen Amtssprachen der EU abrufbar ist.](#)

¹⁷ <https://www.eib.org/de/publications/complaints-mechanism-policy>

Beschwerden sind innerhalb eines Jahres ab dem Datum einzureichen, an dem die Fakten, auf die sich der Vorwurf stützt, vom Beschwerdeführer von dem/der Beschwerdeführenden realistisch(er) zur Kenntnis genommen werden konnten.

- 6.3 Die Gemäß ihren Leitlinien kann die für Beschwerdeverfahren zuständige Abteilung der EIB kann-Gruppe keine Beschwerden bearbeiten, die bereits im Rahmen anderer administrativer oder gerichtlicher Überprüfungsverfahren eingereicht oder durch Letztere bereits geklärt wurden.

DER/DIE EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE

- 6.4 EU-Bürgerinnen und -Bürger oder natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder eingetragenem Firmensitz in einem EU-Mitgliedstaat, die mit dem Ergebnis ihrer Beschwerde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens der EIB nicht zufrieden sind, können in Einklang mit Artikel 228 AEUV und unabhängig von einem direkten Bezug zum vorgebrachten Missstand in der Verwaltungstätigkeit eine Beschwerde bei dem/der Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen. Nach dem von der EIB und dem/der Europäischen Bürgerbeauftragten unterzeichneten Memorandum of Understanding ist Letztere/-r dazu verpflichtet, sein/ihr eigenes Initiativrecht systematisch zu nutzen, um Beschwerden gegen die EIB nachzugehen, falls einer Ermittlung als einziger Grund entgegensteht, dass der/die Beschwerdeführende kein/-e EU-Bürgerin oder -Bürger ist oder seinen/ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz außerhalb der EU hat.

COMPLIANCE-AUSSCHUSS DES AARHUS-ÜBEREINKOMMENS

- 6.5 Bürgerinnen und Bürger, die der Auffassung sind, dass die EIB gegen das Aarhus-Übereinkommen verstoßen hat, können beim Compliance-Ausschuss des Aarhus-Übereinkommens Beschwerden gegen die Europäische Union vorbringen. Weitere Einzelheiten zu diesem Überprüfungsinstrument für Compliance-Angelegenheiten können unter dem folgenden Link abgerufen werden:¹⁸

<http://www.unecce.org/env/pp/compliance/Pubcom0205.doc>

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

- 6.6 Gegen die Entscheidung der Bank EIB über den Zweitantrag kann in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 263 und 271, auch beim Gerichtshof der EU Klage erhoben werden. Wenn sich Anspruchsgruppen dafür entscheiden, beim Gerichtshof ein Verfahren gegen die EIB einzuleiten, sollten sie beachten, dass sie sich durch eine solche Klage den Zugang zu alternativen Streitbeilegungsmechanismen wie dem Beschwerdeverfahren der EIB oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten verwehren können.

~~6.1 Die Bank veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Beschwerden, die im Rahmen ihres Beschwerdeverfahrens eingereicht wurden. Beschwerden, die beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht wurden, werden auch auf dessen Website und in seinem Jahresbericht veröffentlicht. Die Beratungen des Europäischen Gerichtshofs und des Compliance-Ausschusses des Aarhus-Übereinkommens werden ebenfalls auf deren jeweiligen Websites veröffentlicht.~~

Commented [EIB36]: Dieser Absatz würde in eine Fußnote von Abschnitt 9.4 zur Berichterstattung verschoben (Fußnote 20 auf Seite 18).

¹⁸ Weitere Einzelheiten zum Compliance-Überprüfungsmechanismus sind auf der Website des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus verfügbar.

7. Einbindung von Anspruchsgruppen und Befragung der Öffentlichkeit

GRUNDSÄTZE FÜR DIE EINBINDUNG VON ANSPRUCHSGRUPPEN

- 7.1 Die Grundsätze der EIB für die Einbindung von Anspruchsgruppen sollen sicherstellen, dass die Anspruchsgruppen gehört werden und die [BankEIB](#) angemessen auf die geäußerten Bedenken reagieren kann. [In Bezug auf Grundsatzpapiere bindet die EIB Anspruchsgruppen durch Konsultationen, einschließlich Befragungen der Öffentlichkeit, sowie durch Workshops, Konferenzen, Seminare und andere Tagungen und Veranstaltungen ein.](#)
- 7.2 Die EIB fördert die Transparenz, weil sie der Bank eine umfassendere Rechenschaftslegung ermöglicht. Sie gibt daher nicht einfach nur standardisierte Informationen in einer Richtung weiter, sondern ist vielmehr bestrebt, den Anspruchsgruppen die Informationen zu liefern, die sie benötigen, um die EIB darin zu unterstützen, die Qualität ihrer Aktivitäten zu verbessern. Diese Art der Transparenz erfordert einen fortwährenden Dialog zwischen der [BankEIB](#) und den Anspruchsgruppen, der die Bereitstellung von Informationen voraussetzt.
- 7.3 Die EIB stützt sich bei der Einbindung der Anspruchsgruppen auf bewährte Praktiken. Sie möchte dadurch das gegenseitige Verständnis verbessern, auf die Bedenken der Anspruchsgruppen eingehen und ihre Tätigkeit und Operationen entsprechend anpassen. Ziel ist es auch, die etwaige Kluft zwischen Erwartungen, Politik und Praxis zu verringern, kohärentere Strategien und Praktiken zu entwickeln und eine umfassendere Rechenschaftslegung zu gewährleisten.

7.4 [Die EIB achtet die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Informationen, Beteiligung und Rechtsbehelfe. Dementsprechend muss es Anspruchsgruppen möglich sein, frei mit der EIB und ihren Projektträgern zu interagieren, um Feedback zu geben, Widerspruch und Bedenken zu äußern. Die EIB toleriert somit keine Einschüchterungen oder Repressalien im Zusammenhang mit EIB-finanzierten Projekten und ergreift gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen.](#)

7.4.5 Die Kontaktdaten von EIB-Personal, das die Einbindung von Anspruchsgruppen auf institutioneller Ebene koordiniert, werden auf der Website der EIB veröffentlicht.

EINBINDUNG VON ANSPRUCHSGRUPPEN IN DIE PROJEKTE

7.1 ~~Die UVP-Richtlinie (2011/92/EU, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU) sowie auch diverse andere EU-Richtlinien fordern, dass die Öffentlichkeit auf Projektebene angehört und eingebunden wird. Die EIB misst der Einbindung von Anspruchsgruppen wie in ihrem Standard über die Einbeziehung von Interessenträgern¹⁹ definiert einen hohen Stellenwert bei und legt ihren Kunden eine ähnlich gute Praxis nahe²⁰ (wie durch „Best Practice“ definiert).~~

7.6 ~~Nach dem Leitfaden „Environmental and Social Handbook“ der EIB sind bei Die Einbindung von Anspruchsgruppen auf Projektebene, einschließlich der Offenlegung von Informationen, einer Befragung, soweit das sinnvoll ist, und der Möglichkeit von Beschwerden, wird durch die entsprechenden~~

Commented [EIB37]: Die Bestimmung würde bestätigen, dass die EIB die Menschenrechte achtet, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Informationen, Beteiligung und Rechtsbehelfe. Die Bestimmung würde also Anspruchsgruppen darin bestärken, frei mit der EIB und Projektträgern zu interagieren, ohne Repressalien ausgesetzt zu sein. Die EIB würde Vorwürfen von Einschüchterung oder Repressalien nachgehen.

Commented [EIB38]: Dieser Abschnitt würde deutlicher machen, dass die Einbindung von Anspruchsgruppen auf Projektebene durch die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts und die Umwelt- und Sozialstandards der EIB geregelt wird. Die Standards bekräftigen, dass sich die EIB zur Einbindung von Anspruchsgruppen verpflichtet, und legen Projektträgern nahe, auf bewährte Verfahren zu setzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts würden überarbeitet, um den Fokus mehr auf Transparenz zu legen und Wiederholungen sowie Überschneidungen mit den Standards zu vermeiden.

¹⁹ Siehe EIB Umwelt- und Sozialstandard Nr. 10 – Einbeziehung von Interessenträgern.

²⁰ Das Aarhus-Übereinkommen und seine Anwendung in der UVP-Richtlinie der EU, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker und die EU-Strategie (2011-2014) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR).

Bestimmungen des EU-Rechts und die Umwelt- und Sozialstandards der EIB²¹ geregelt, die bekräftigen, dass sich die EIB zur Einbindung von Anspruchsgruppen verpflichtet, und Projektträgern nahelegen, bei der Projektplanung, -durchführung und -überwachung auf bewährte Verfahren zu setzen.

7.7 Bei den einzelnen Projekten sind in erster Linie der Projektträger und/oder der Darlehensnehmer für die Information und Einbindung der Anspruchsgruppen vor Ort zuständig. Die EIB unterstützt ihre Bemühungen im Einklang mit den Umwelt- und Sozialstandards der EIB.

7.8 Die EIB misst einem konstruktiven Dialog mit den entsprechenden Anspruchsgruppen bei der Projektprüfung große Bedeutung bei und fördert ihre Beteiligung an der Entscheidungsfindung. Die Kommunikation mit Anspruchsgruppen kann einem Projekt mehr Legitimität verschaffen, und ihr Vertrauen, ihre Kenntnisse und ihr Verständnis der lokalen Gegebenheiten können dazu beitragen, dass bessere Projektergebnisse erzielt und Risiken gemindert werden.

7.2 Falls erforderlich, kann die EIB über den Projektträger und/oder Darlehensnehmer oder gemeinsam mit ihm Zusammenkünfte mit betroffenen Parteien organisieren, um deren Ansichten zu dem spezifischen Bedenken gegen das Projekt besser verstehen zu können. An diesen Zusammenkünften können gegebenenfalls auch Mitarbeiter der EIB teilnehmen.

7.5.7.9 Die EIB ist bestrebt, sich bei den Besuchen vor Ort Kommunikation mit den nationalen Anspruchsgruppen in Verbindung zu setzen. Außerhalb der EU bindet die EIB nationale Anspruchsgruppen ebenfalls zunehmend kann über verschiedene Kanäle und dies erfolgen, unter anderem über Delegationen der Europäischen Union von EU-Partnerinstitutionen in diesen Ländern ein, in denen die EIB tätig ist. Der Dialog mit den nationalen Anspruchsgruppen ist meist auf das betreffende Land ausgerichtet und wird von der EIB als eine Möglichkeit gesehen, stärker auf die besonderen Merkmale des jeweiligen Projekts einzugehen.

7.3 Die Bank erkennt an, dass sie bei der Prüfung und Überwachung von Projekten von einem konstruktiven Dialog mit gut informierten Anspruchsgruppen profitieren kann. Diese Anspruchsgruppen können einem Projekt mehr Legitimität verschaffen und mit ihren Kenntnissen und ihrem Verständnis der lokalen Gegebenheiten dazu beitragen, dass bessere Projektergebnisse erzielt und Risiken gemindert werden.

7.6.7.10 Die Bank Die EIB ist bereit, weitere Möglichkeiten zu prüfen, um Anspruchsgruppen in Projekte einzubinden, die in ökologischer und sozialer Hinsicht (auch in Bezug auf die Menschenrechte) ein hohes Risikopotenzial aufweisen.

BEFRAGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

7.7.11 Die EIB befragt die Öffentlichkeit auf freiwilliger Basis zu ausgewählten Themen ihrer Grundsatzpolitik. Dieser Prozess ermöglicht es, dass Interessenträger aus der Öffentlichkeit und EIB-Personal an der Ausarbeitung und Überprüfung grundsatzpolitischer Unterlagen beteiligt werden, was wiederum die Qualität und Glaubwürdigkeit der Tätigkeit der Bank EIB verbessert. Die EIB führt in der Regel eine Befragung der Öffentlichkeit (eine Runde) durch, bevor sie dem Verwaltungsrat (bzw. dem Direktorium) ein neues Grundsatzpapier vorlegt. Eine solche Befragungsrunde dauert mindestens 45 Arbeitstage. Außerdem kann die EIB eine zweite Befragungsrunde mit einer Dauer von mindestens 20 Arbeitstagen und/oder Zusammenkünfte mit Interessengruppen in die Wege leiten. Nach Abschluss der Befragung wird der endgültige Entwurf des Grundsatzpapiers mindestens 15 Arbeitstage vor seiner Genehmigung durch das zuständige Gremium auf der Website der EIB veröffentlicht. Ein Bericht über die Befragung mit den Beiträgen der verschiedenen Interessengruppen und den begründeten Kommentaren der Bank EIB wird ebenfalls auf die Website gestellt.

²¹ Siehe EIB Umwelt- und Sozialstandard Nr. 10: Einbeziehung von Interessenträgern.

7-87.12 Die [BankEIB](#) informiert Anspruchs- und Interessengruppen über künftige Befragungen der Öffentlichkeit über ihre Website und so weit wie möglich durch eine direkte Benachrichtigung per E-Mail. Zeitplan und Kontaktdaten für die einzelnen Befragungen werden ebenfalls auf der Website veröffentlicht.

8. Förderung der Transparenz

8.1 Schwache Führungsstrukturen, Korruption und mangelnde Transparenz sind in einigen Regionen, in denen die EIB tätig ist, ein wesentliches Problem und verzögern die wirtschaftliche und soziale Entwicklung [erheblich](#). Die EIB setzt sich bei den von ihr finanzierten Projekten, den Unternehmen, an denen sie sich beteiligt, und generell bei ihren Geschäftspartnern aktiv für mehr Transparenz und Good Governance ein.

8.2 Die EIB engagiert sich zudem für mehr Transparenz auf den Kapitalmärkten, auf denen ihre Anleihen gehandelt werden.

8.3 Die Projektträger und/oder Darlehensnehmer sowie auch die Kofinanzierer von Projekten werden in einer frühen Phase der Gespräche über die Grundsätze dieser Transparenzleitlinien informiert. Die [BankEIB](#) hält die Projektträger ~~und/oder~~ Darlehensnehmer [und andere befugte Parteien](#) dazu an, [die Grundsätze dieser Transparenzpolitik im Rahmen der jeweiligen Öffentlichkeit Informationen zu ökologischen und sozialen Aspekten der von der EIB finanzierten Projekte zu befolgen zugänglich zu machen, hinsichtlich ihrer Geschäftsbeziehung und Vereinbarungen mit der EIB offen und transparent zu sein und sich in Zusammenhang mit den finanzierten Projekten an die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Transparenzgrundsätze zu halten. Dies gilt unbeschadet berechtigter Interessen der EIB oder Dritter sowie geltender Gesetze und Vorschriften.](#)

8.4 Die [BankEIB](#) ist darum bemüht, ihre Strategien und Verfahren kontinuierlich zu verbessern. Daher pflegt sie auf EU- und internationaler Ebene enge Kontakte mit anderen Institutionen und Einrichtungen, um neue Entwicklungen in der Transparenz- und Informationspolitik zu beobachten und sich darüber auszutauschen. Fragen zur Transparenz- und Informationspolitik erörtert sie auch mit allen übrigen interessierten Anspruchsgruppen, mit denen sie in ständigem Dialog steht.

8.5 [Die EIB teilt Informationen/Unterlagen über ihre Tätigkeit, darunter projektbezogene Informationen, mit Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union sowie mit relevanten supranationalen Organisationen und mit der EIB vergleichbaren Institutionen im Rahmen der jeweiligen Mandate. Darunter können bestimmte Kategorien von Daten zu EIB-Projekten und -Finanzierungen fallen. Sofern möglich werden Daten zusammengefasst oder anonymisiert bereitgestellt.](#)

8-58.6 Die EIB wird weiter verstärkt daran arbeiten, ihre Transparenz, Rechenschaftslegung und Governance zu verbessern, da sie als transparente und verantwortungsbewusste Einrichtung eine Vorbildfunktion übernehmen möchte.

[ARBEITSGRUPPE FÜR KLIMABEZOGENE FINANZBERICHTERSTATTUNG \(TCFD\)](#)

8.7 Die EIB unterstützt die [Empfehlungen der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung \(TCFD\)](#)²². Damit möchte sie eine solide und international einheitliche Berichterstattung über Klima- und Umweltinformationen erreichen. Bei ihren Klimafinanzierungen zeigt die EIB somit, dass sie sich – wie auch in ihrer Klimastrategie – für Klimarisikomanagement, Transparenz und Rechenschaftslegung starkmacht.

²² <https://www.fsb-tcfd.org/>

Commented [EIB39]: Die Bestimmung würde die Bedeutung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, einschließlich des Informations- und Unterlagenaustauschs, unterstreichen.

Commented [EIB40]: Diese Bestimmung würde klarstellen, dass die EIB die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung (TCFD) unterstützt.

Die EIB ist sich bewusst, dass klimabedingte Risiken und Chancen mithilfe des TFCD-Rahmens besser bewältigt werden können, wenn er weiträumig angewendet wird.

INITIATIVE FÜR TRANSPARENZ IN DER ROHSTOFFWIRTSCHAFT

8-68.8 Die EIB ist davon überzeugt, dass eine höhere Transparenz und umfassendere Rechenschaftslegung in der Rohstoffwirtschaft zur Bekämpfung von Korruption beitragen. Letztere ist eine wesentliche Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfung und politische Stabilität in rohstoffreichen Ländern. Die EIB fördert daher die Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) und ist entschlossen, die Arbeit der EITI in den rohstoffreichen Ländern außerhalb der EU, in denen die BankEIB tätig ist, zu unterstützen. Sie wird vor allem mit den Projektträgern zusammenarbeiten, um die Informationen über projektbezogene Zahlungsströme transparenter und kohärenter zu machen. Gleichzeitig wird die EIB Regierungen und nationalen Behörden, mit denen sie Kontakte pflegt, nahelegen, die EITI-Grundsätze zur Offenlegung der Zahlungsströme in der Rohstoffwirtschaft anzuwenden. Die BankEIB wird auch ihre Verfahren den sich ändernden gesetzlichen Transparenzanforderungen für Unternehmen in der Rohstoffwirtschaft anpassen.

INTERNATIONALE TRANSPARENZINITIATIVE FÜR DIE ENTWICKLUNGSFINANZIERUNG

8-78.9 Die EIB möchte ihre Transparenz und Rechenschaftslegung kontinuierlich verbessern und sicherstellen, dass ihre Tätigkeit in den Entwicklungsländern höchste international anerkannte Transparenzanforderungen erfüllt. Sie istsetzt daher der „Internationalen Transparenzinitiative für die Entwicklungsfinanzierung“ (International Aid Transparency Initiative – IATI) beigetreten und wird den international vereinbarten Rechenschaftslegungsstandard der IATI-International Aid Transparency Initiative (IATI) für Finanzflüsse in der Entwicklungszusammenarbeit anwenden.

9. Zuständigkeit

- 9.1 Die Verabschiedung der Transparenzleitlinien gehört laut Geschäftsordnung der BankEIB zu den Befugnissen des Verwaltungsrats, während ihre Überwachung und Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich des Direktoriums der BankEIB fällt. Die einzelnen Verantwortungsbereiche werden in der BankEIB so zugewiesen, dass sich die strategischen Ziele auf allen Organisationsebenen in den Zielen und Aktivitäten widerspiegeln.
- 9.2 Zur Umsetzung der Transparenzleitlinien werden in der BankEIB entsprechende Ressourcen bereitgestellt. Auf allen Organisationsebenen werden die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Aspekten geschult, die Transparenz und Information, den Dialog mit Anspruchsgruppen und andere damit zusammenhängende Themen betreffen. In der BankEIB stehen Fachleute für die Beratung in und Schulungen zu Transparenzfragen zur Verfügung.
- 9.3 Die Transparenzpolitik wird kontinuierlich intern überprüft und ihre Qualität bewertet. Auch Mindestens alle fünf Jahre erwägt die Öffentlichkeit kann jederzeit ihre Meinung dazu äußern. Formelle Überprüfungen, die auch EIB, ob eine Überprüfung dieser Leitlinien und eine öffentliche Befragung der Öffentlichkeit umfassen, Anspruchsgruppen der EIB-Gruppe erforderlich sind alle fünf Jahre vorgesehen. Überprüfungen, Änderungen können aber auch eingeleitet jederzeit vorgenommen werden, wenn sich die strategischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Transparenz- und Informationspolitik der EU ändern, wenn neue Strategien und Verfahren der EIB eine Anpassung ihrer Transparenzleitlinien erfordern oder wenn sonstige Änderungen erfolgen, die die EIB für notwendig und angemessen erachtet.

Commented [EIB41]: Die EIB würde sich verpflichten, interne Beratung und Schulungen zum Thema Transparenz anzubieten.

Commented [EIB42]: Die EIB würde alle fünf Jahre eine erneute Überprüfung dieser Leitlinien, einschließlich einer öffentlichen Befragung der Anspruchsgruppen der EIB-Gruppe, in Betracht ziehen. Bei zufriedenstellenden Erfahrungen mit den Leitlinien ist eine vollständige Überprüfung gegebenenfalls nicht notwendig. Gelegentlich notwendige Aktualisierungen, z. B. aufgrund von Änderungen des EU-Rechts, können aber trotzdem vorgenommen werden.

9.4 Die ~~Bank~~EIB veröffentlicht jährlich einen Bericht, der die Umsetzung der Transparenzleitlinien im ~~Vorjahr~~vorangehenden Kalenderjahr erläutert. ~~Dieser~~²³ ~~Der Bericht gibt u. a. Aufschluss über die Anzahl befasst sich mit der bearbeiteten Informationsanfragen, die Zahl Veröffentlichung von Projektkurzbeschreibungen, dem Ausbau des öffentlichen Registers der Fälle, in denen die Bank den Zugang zu EIB, der Bearbeitung von Offenlegungsanfragen wegen Informationen verwehrt hat und die Gründe hierfür, die Art und Zahl der /Unterlagen gemäß diesen Leitlinien, Beschwerden, die mit den verschiedenen Beschwerdeverfahren bearbeitet wurden, die Einhaltung und Einsprüchen in Zusammenhang mit diesen Leitlinien und jeglichen anderen wichtigen Vorgängen zur Förderung der Fristen für die Beantwortung von Informationsanfragen und für die Veröffentlichung projektbezogener Informationen auf der Website~~Transparenz.

ENTWURF

²³ Die EIB veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Beschwerden, die im Rahmen ihres Beschwerdeverfahrens eingereicht wurden. Beschwerden, die bei dem/der Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht wurden, werden auch auf dessen/deren Website und in seinem/i ihrem Jahresbericht veröffentlicht. Die Beratungen des Europäischen Gerichtshofs und des Compliance-Ausschusses des Aarhus-Übereinkommens werden ebenfalls auf deren jeweiligen Websites veröffentlicht.